

Geschäftsprüfungskommission

Bericht

Direktion/Kommission: Geschäftsprüfungskommission
Ressort: Oberaufsicht | Ergebnisprüfung | Datenschutzaufsicht
Verfasser: Stefanie Meier-Gubser
Version: 23. November 2023

Datenschutzbericht 2023

1 Zur Datenaufsicht in der Stadt Burgdorf

Gemäss Art. 33 Abs. 1 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) bezeichnet jede Gemeinde im Kanton eine Aufsichtsstelle für den Datenschutz. Diese steht unter der Oberaufsicht der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle. Die Stadt Burgdorf hat als Datenschutzaufsichtsstelle die Geschäftsprüfungskommission bezeichnet (Art. 10 Datenschutzreglement i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Kommissionsreglement).

Die Datenschutzaufsicht ist eine eigenständige, im Wesentlichen vom kantonalen Recht geregelte Aufgabe der GPK. Diese hat die Datenschutzaufsichtsprozesse in ihrem GPK-Handbuch festgelegt. Darüber hinaus prüft die GPK im Rahmen ihrer jährlichen Verwaltungskontrolle bei einer der Direktionen der Stadtverwaltung auch den Datenschutz. Für ihre Datenschutzaufgaben (z.B. den Beizug externer Fachpersonen) verfügt die GPK über ein eigenes Budget.

Die GPK informiert den Stadtrat jährlich über ihre Tätigkeit als Aufsichtsstelle für Datenschutz (Art. 14 Abs. 2 DSR i.V.m. Art. 34 Abs. 1 lit. m KDSG). Dazu dient der vorliegende Bericht, der im Internet veröffentlicht wird.

2 Register der Datensammlungen

Jede Gemeinde im Kanton Bern muss ein öffentlich zugängliches, im Internet publiziertes Register der Datensammlungen führen, welches darüber Auskunft gibt, welche Sammlungen von Personendaten (IT-Datenbanken, Register, Adresslisten, Dossiers, etc.) in der Stadtverwaltung vorhanden sind (Art. 18 KDSG). Das Register enthält für jede Datensammlung Angaben über die Rechtsgrundlage, die verantwortlichen Behörden, den Zweck und die Mittel der Bearbeitung, Art und Umfang der bearbeiteten Personendaten, die Personendaten, die anderen Behörden oder privaten Personen regelmässig bekannt gegeben werden sowie die Empfänger und die ordentliche Aufbewahrungszeit der Personendaten. Verantwortlich dafür, dass ein aktuelles Register der Datensammlungen besteht, ist die Aufsichtsstelle (Art. 18 Abs. 1 KDSG), zuständig für den Aufbau und den Betrieb des Registers ist die Stadtverwaltung resp. jede einzelne Verwaltungsdirektion (Art. 4 DSR).

Die Register der Datensammlungen wurden erstellt und sind auf der Webseite der Stadt Burgdorf öffentlich zugänglich.

3 Aufgaben der Datenaufsichtsstelle

Die Aufgaben der Datenaufsichtsstelle sind in Art. 34 KDSG geregelt. Die Aufsichtsstelle

- a. führt im Sinn von Artikel 18 das Register der Datensammlungen
- b. überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;
- c. nimmt die Vorabkontrollen nach Artikel 17a vor;
- d. behandelt Eingaben von betroffenen Personen und verantwortlichen Behörden;
- e. berät die betroffenen Personen über ihre Rechte;
- f. vermittelt zwischen betroffenen Personen und verantwortlichen Behörden;
- g. berät die verantwortlichen Behörden in Fragen des Datenschutzes und macht Vorschläge zur Verbesserung;
- h. überwacht die Datensicherung;
- i. wahrt die Interessen von Personen, denen keine oder nur eine beschränkte Auskunft erteilt werden kann;
- k. nimmt Stellung zu Vorlagen über Erlasse und andere Massnahmen, soweit sie für den Datenschutz erheblich sind;
- l. reicht auf Ersuchen von Verfügungs- oder Rechtsmittelbehörden Vernehmlassungen zu Datenschutzfragen ein;
- m. informiert die Öffentlichkeit periodisch über ihre Tätigkeit;
- n. arbeitet mit anderen Aufsichtsstellen im Kanton Bern sowie mit denjenigen anderer Kantone, des Bundes und des Auslands zusammen und sorgt für den sachlichen Informationsaustausch.

Auf einzelne besondere Aufgaben der Aufsichtsstelle für den Datenschutz wird nachfolgend in den entsprechenden Kapiteln hingewiesen

4 Anfragen aus der Stadtverwaltung

Zu den Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle gehört auch die Beratung betroffener Personen über ihre Rechte (Art. 34e Abs. 1 Bst. g KDSG).

Im Berichtsjahr wurden dem Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission zwei Anfragen aus der Stadtverwaltung unterbreitet. Dabei ging es um die Anwendbarkeit des am 1. September 2023 in Kraft getretenen revidierten Bundesgesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG, SR 235.1) und um die Weitergabe von Personendaten an andere Gemeinden.

Das Datenschutzgesetz des Bundes gilt für die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen durch private Personen und Bundesorgane (Art. 2 Abs. 1 DSG). Es hat mitunter keine Geltung für kantonale und kommunale Organe. Für diese gelten die jeweiligen kantonalen und kommunalen Datenschutzgesetze. Für die Stadt Burgdorf sind dies das Datenschutzgesetz des Kantons Bern vom 19. Februar 2086 (KDSG, BSG 152.04), die Datenschutzverordnung des Kantons Bern vom 22. Oktober 2008 (DSV, BSG, 152.040.1) sowie das Datenschutzreglement der Stadt Burgdorf vom 20. September 2021 (DSR).

Das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG) wird aktuell totalrevidiert. Bis am 29. September 2023 lief ein entsprechendes Vernehmlassungsverfahren. Das neue KDSG soll namentlich die Transparenz bei der Beschaffung von Personendaten erhöhen, indem die Informationspflichten erweitert werden, und eine Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen einführen. Zudem sollen ICT-Projekte vor ihrer Inbetriebnahme auf ihre datenschutzrechtlichen Risiken geprüft werden müssen. Und schliesslich soll

die bisher föderalistisch ausgestaltete Datenschutzaufsicht grösstenteils zentralisiert werden, um den technischen Anforderungen gerecht zu werden und die Gemeinden zu entlasten.

Die Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes als übergeordnete Gesetzgebung wird Einfluss auf das Datenschutzreglement der Stadt Burgdorf haben, das zu gegebener Zeit entsprechend angepasst werden muss.

Bei der zweiten Anfrage lag ein Informationsbegehren einer anderen Gemeinde vor. Die Weitergabe von Daten ist ebenfalls eine Datenbearbeitung und muss den Datenschutzgrundsätzen entsprechen. Insbesondere dürfen Personendaten nur bearbeitet und weitergegeben werden, wenn das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient (Art. 5 Abs. 1 KDSG). An andere Behörden werden Personendaten bekanntgegeben, wenn die Behörde (hier die Stadt Burgdorf) dazu gesetzlich verpflichtet oder ermächtigt ist oder wenn die anfragende Behörde (hier der anderen Gemeinde) nachweist, dass sie zur Bearbeitung der Daten gesetzlich befugt ist (Art. 10 Abs. 1 KDSG). Die Stadt Burgdorf hat im konkreten Fall die Weitergabe der Daten gestützt auf das kantonale Datenschutzgesetz verweigert.

5 Anfragen von betroffenen Personen

Zu den Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle gehört auch die Beratung betroffener Personen über ihre Rechte (Art. 34e Abs. 1 Bst. e KDSG).

Im Berichtsjahr gingen bei der Geschäftsprüfungskommission keine Anfragen von betroffenen Personen ein.

6 Vorabkontrolle im IT-Bereich

Beabsichtigt eine Behörde, Personendaten einer grösseren Anzahl von Personen elektronisch zu bearbeiten, unterbreitet sie die beabsichtigte Datenbearbeitung vor deren Beginn der Aufsichtsstelle zur Stellungnahme, wenn zweifelhaft ist, ob eine genügende Rechtsgrundlage besteht, besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, eine besondere Geheimhaltungspflicht besteht oder technische Mittel mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person eingesetzt werden (Art. 17a KDSG).

Die GPK hat im Berichtsjahr keine Vorabkontrolle im IT-Bereich durchgeführt.

7 Aufsichtsrechtliche Verfahren

Bei der GPK gingen im Berichtsjahr keine aufsichtsrechtlichen Anzeigen (Beschwerden) von Bürgerinnen und Bürgern den Datenschutz betreffend ein.

8 Verfahren betreffend Videoüberwachung

Wenn der Gemeinderat eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum beabsichtigt, muss er das Zustimmungsgesuch, das er an die Kantonspolizei stellt, auch der Aufsichtsstelle zur Stellungnahme zukommen lassen (Art. 8 Abs. 1 DSR).

Der GPK wurde im Berichtsjahr kein Zustimmungsgesuch zur Videoüberwachung zur Stellungnahme unterbreitet.

9 Verfahren betreffend die Entbindung vom Amtsgeheimnis

Für die Entbindung vom Amtsgeheimnis ist gemäss Art. 15 DSR zuständig:

- der Gemeinderat für seine Mitglieder und für das Personal der Stadtverwaltung;
- der Gemeinderat für Mitglieder von Kommissionen, mit Ausnahme von stadträtlichen Kommissionen:
- die Geschäftsprüfungskommission für ihre Mitglieder, ihre Sekretärin bzw. ihren Sekretär sowie die Mitglieder der stadträtlichen Kommissionen.

Der GPK wurde im Berichtsjahr kein Gesuch um Entbindung vom Amtsgeheimnis eingereicht.

Geht an:

- die Mitglieder des Stadtrates (zur Information)
- die Präsidialabteilung zur Veröffentlichung im Internet